

LVwG-400488/2/Gf/RoK

Linz, 15. Oktober 2020

An den  
Gerichtshof der Europäischen Union  
Kanzlei des Gerichtshofes  
Rue du Fort  
Niedergrünewald  
L-2925 Luxemburg

Ersuchen

um

Vorabentscheidung

gemäß Art. 19 EUV und Art. 267 AEUV

i.V.m. Art. 93 ff der Verfahrensordnung des EuGH  
sowie der Empfehlungen des EuGH an die nationalen Gerichte  
bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen

- a) Ersuchendes Gericht: Verwaltungsgeschicht des Landes Oberösterreich  
Volksgartenstraße 14, 4021 Linz
- b) Belangter Mitgliedstaat: Republik Österreich,  
c/o Österreichische Bundesregierung  
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
- c) Parteien der Ausgangsverfahren:
- 1) Beschwerdeführer:  
J. P., B. X, X N.,  
vertreten durch RA Mag. G. P.,

- 2) Belangte Behörde vor dem LVwG OÖ:  
B. d. S. L.,  
N. R., H.. X, X L.,

## A. Sachverhalt des Anlassverfahrens

I.)

1. Mit Straferkenntnis des B. (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 4. September 2020, ZI. 0010980/2020, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 30. X 2020 um X Uhr die Autobahn A X mit einem KFZ mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da an der GO-Box dieses LKW keine Mautabbuchungen vorgenommen worden seien.

Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 2 i.V.m. § 6, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 107/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der dem Rechtsmittelwerber angelastete Sachverhalt aufgrund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Bf. als mildernd zu werten gewesen, wobei ohnehin bloß die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt worden sei.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 22. September 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass dem Rechtsmittelwerber über einen längeren Zeitraum hinweg nicht aufgefallen sei, dass die in der GO-Box befindliche Batterie bereits entladen und deshalb nicht mehr funktionstüchtig gewesen sei. Im Übrigen sei unerfindlich, weshalb er seitens der ASFINAG nicht umgehend, sondern erst mit dreimonatiger Verspätung auf den Umstand der Nichtabbuchung aufmerksam gemacht worden sei. Davon abgesehen liege gesamthaft betrachtet ohnehin ein sog. „fortgesetztes Delikt“ vor, sodass anstelle mehrerer Einzelstrafen lediglich eine Gesamtstrafe hätte verhängt werden dürfen.

3. Der Magistrat der Stadt L. hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom

22. September 2020 samt dem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wurde.

II.)

Bereits kurz zuvor waren über den Beschwerdeführer mit 4 Straferkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft K. vom 18. X 2020 (Zln. BHKI-920090018166, 920090018165, 920090018168 u. 920090018161-20), vier Geldstrafen in einer Höhe von jeweils 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: jeweils 33 Stunden) verhängt worden, weil er am 8. X 2020 um X Uhr, am 14. X 2020 um X Uhr, am 21. X 2020 um X Uhr und am 28. X 2020 um X Uhr mit seinem LKW jeweils die Autobahn A X benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, da an dessen GO-Box keine Mautabbuchungen vorgenommen worden seien.

III.)

Zusätzlich waren auch seitens der nunmehr belangten Behörde (B. über den Rechtsmittelwerber schon früher, nämlich mit 6 Straferkenntnissen (vom 2., vom 3. bzw. vom 4. X 2020, Zln. 0010966, 0010968, 0010971, 0010972, 0010976 u. 0010981/2020) sechs Geldstrafen in einer Höhe von jeweils 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: jeweils 34 Stunden) verhängt worden, weil er am 27. Xr 2019 um X Uhr, am 30. X 2019 um X Uhr, am 1. X 2020 um X Uhr, am 9. X 2020 um X Uhr, am 16. X 2020 um X Uhr und am 23. X 2020 um X Uhr mit seinem LKW jeweils eine Autobahn benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, da an dessen GO-Box keine Mautabbuchungen vorgenommen worden seien.

IV.)

Global betrachtet wurde dem Beschwerdeführer sohin zumindest<sup>1</sup> für den Zeitraum zwischen dem 27. X 2019 und dem 30. X 2020 – also für einen knappen Monat – aus ein und demselben Grund (Nichtabbuchung eines Mautguthabens) insgesamt 11 Mal eine Übertretung des § 20 Abs. 3 BStMG angelastet und hierfür Geldstrafen in einer Gesamthöhe von 3.300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe zusammengenommen: 370 Stunden [d.s. mehr als 2 Wochen]) verhängt, ohne dass erkennbar wäre, dass die beteiligten Behörden in irgendeiner Weise auf den Umstand Bedacht genommen hätten, dass ein offensichtlicher sachlicher, zeitlicher und örtlicher Konnex zwischen allen diesen Verfahren bestanden hätte.

Tabellarisch dargestellt ergibt sich damit folgendes Gesamtbild:

---

<sup>1</sup> Wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass im örtlichen Zuständigkeitsbereich anderer Landesverwaltungsgerichte noch weitere Beschwerdeverfahren gegen wegen einer Übertretung des § 20 BStMG ergangene und ebenfalls diesen Zeitraum betreffende Straferkenntnisse anhängig sind.

Behörde	Straferkenntnis	Tatzeit und Tatort	Strafhöhe
B.	2.9.2020, Zl. 0010971/2020	27.X.2019, X Uhr, Autobahn A X	300,- Euro
B.	3.9.2020, Zl. 0010966/2020	30.X.2019, X Uhr, Autobahn A X	300,- Euro
B.	4.9.2020, Zl. 0010968/2020	1.X.2020, X Uhr, Autobahn A X	300,- Euro
B.	3.9.2020, Zl. 0010972/2020	9.X.2020, X Uhr, Autobahn A X	300,- Euro
B.	3.9.2020, Zl. 0010976/2020	16.X.2020, X Uhr, Autobahn A X	300,- Euro
B.	2.9.2020, Zl. 0010981/2020	23.X.2020, X Uhr, Autobahn A X	300,- Euro
B. K.	18.8.2020, Zl. BHKI-920090018166-20	8.X.2020, X Uhr, Autobahn A X	300,- Euro
B. K.	18.8.2020, Zl. BHKI-920090018165-20	14.X.2020, X Uhr, Autobahn A X	300,- Euro
B. K.	18.8.2020, Zl. BHKI-920090018168-20	21.X.2020, X Uhr, Autobahn A X	300,- Euro
B. K.	18.8.2020, Zl. BHKI-920090018161-20	28.X.2020, X Uhr, Autobahn A X	300,- Euro
B	4.9.2020, Zl. 0010980/2020	30.X.2020, X Uhr, Autobahn A X	300,- Euro

## B. Entscheidungsrelevante Rechtsvorschriften<sup>2</sup>

1. Unter der Überschrift „TITEL VI – Justizielle Rechte“ lautet Art. 50 EGRC:

### „Artikel 50

Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.“

2. Die Art. 51 bis 53 EGRC bestimmen unter der Überschrift „TITEL VII – Allgemeine Bestimmungen über die Anwendung und Auslegung der Charta“ auszugswise:

### „Artikel 51

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung

<sup>2</sup> Sämtliche österreichische Rechtsnormen sind – v.a. auch in konsolidierter Form – jeweils über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abrufbar (<https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/>).

des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.

(2) ...

#### Artikel 52 Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) ...

(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

(4) ...

(7) Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung dieser Charta verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen.

#### Artikel 53 Schutzniveau

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.“

3. Der erste Absatz des Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>3</sup> („European Convention on Human Rights“ – „Convention européenne des droits de l'homme“) lautet in dessen englischer und französischer Originalfassung:

#### „Article 4 Right not to be tried or punished twice

(1) No one shall be liable to be tried or punished again in criminal proceedings under the jurisdiction of the same State for an offence for which he has already been finally acquitted or convicted in accordance with the law and penal procedure of that State.“

bzw.

#### „Article 4 Droit à ne pas être jugé ou puni deux fois

(1) Nul ne peut être poursuivi ou puni pénalement par les juridictions du même Etat en raison d'une infraction pour laquelle il a déjà été acquitté ou condamné par un jugement définitif conformément à la loi et à la procédure pénale de cet Etat.“

---

<sup>3</sup> Vgl.: <https://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/treaty/117>

4. Die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 20 des österreichischen Bundesstraßenmautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der im Anlassfall maßgeblichen Fassung BGBl I 107/2019 (im Folgenden auch: BStMG), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 6.  
Mautpflicht

Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut.

...

§ 7.  
Mautentrichtung

(1) Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

(2) Für die Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann ein angemessener Kostenersatz gefordert werden, der mit den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 3 und des Artikels 7j Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG vereinbar ist. Andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz dieser Geräte können zusätzlich zugelassen werden.

(3) Der Mautgläubiger setzt zur Mautabwicklung eine in Artikel 2 der Richtlinie 2004/52/EG genannte Technik ein und gewährleistet die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Europäischen Union nach Maßgabe der Artikel 2 bis 4 sowie des Anhangs der Richtlinie 2004/52/EG. Im Einklang mit Anhang I der Entscheidung 2009/750/EG erstellt er Vorgaben für Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes (Mautdienstanbieter) und räumt ihnen Zugang zu den Mautstrecken ein, wenn sie diese Vorgaben und die in § 8a Abs. 4 genannten Verpflichtungen erfüllen. Er führt im Internet unter der Adresse [www.asfinag.at](http://www.asfinag.at) eine Liste jener Mautdienstanbieter, mit denen er einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

(4) Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5, 7, 9, 12 bis 14 sowie der Anhänge II bis IV der Entscheidung 2009/750/EG sind in der Mautordnung zu treffen.

§ 20  
Mautprellerei

(1) ...

(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.“

(3) ...

5. § 22 Abs. 2 des österreichischen Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl 52/1991 in der im Anlassfall maßgeblichen Fassung BGBl I 58/2018 (im Folgenden auch: VStG), lautet wie folgt:

„§ 22  
Zusammentreffen strafbarer Handlungen

(1) ...

(2) Hat jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen. Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde zu ahndenden strafbaren Handlungen.“

### C. Zur Zulässigkeit des gegenständlichen Vorabentscheidungsersuchens

Nach der mit dem Urteil vom 26. Februar 2013, C-617/10 (ECLI:EU:C:2013:105), beginnenden und mittlerweile ständigen Rechtsprechung des EuGH sind unter dem Begriff der „Durchführung des Rechts der Union“ i.S.d. Art. 51 Abs. 1 EGRC sämtliche Fallkonstellationen zu verstehen, in denen eine unionsrechtliche Bestimmung zur Anwendung kommt. Dies trifft insbesondere auch dann zu, wenn die Zwecksetzung der von den nationalen Organen herangezogenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften (auch) darin liegt, Richtlinien der EU in nationales Recht umzusetzen (vgl. die RN 16 bis 31 dieses Urteils).

Diesbezüglich ergibt sich mit Blick auf den Anlassfall des gegenständlichen Vorabentscheidungsersuchens schon aus der ausdrücklichen Anordnung des § 7 Abs. 3 und 4 BStMG, dass mit diesem Gesetz zahlreiche unionsrechtliche Richtlinien in das österreichische Recht umgesetzt werden, wobei diese Aufzählung nicht vollständig ist.

Gesamthaft betrachtet dient das BStMG dem Hauptziel einer effizienten Umsetzung der sog. „Eurovignetten-Richtlinie 1999/62/EG“, insbesondere deren Art. 7a (Verhältnismäßigkeit der Höhe der Benützungsgebühren), Art. 7j (freier Verkehrsfluss), Art. 8a (Funktionsüberwachung) und Art. 9a (geeignete Kontrollen und angemessene Sanktionen).

Die Vollziehung des BStMG stellt somit – jedenfalls, soweit es den Schwerverkehr auf der Straße betrifft – eine Durchführung des Rechts der Union i.S.d. Art. 51 Abs. 1 EGRC in jener Bedeutung dar, die der EuGH dieser Bestimmung in ständiger Judikatur beimisst. Daher kommen in diesem Zusammenhang auch die Garantien der Art. 50 bis 53 EGRC zum Tragen, sodass sich das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen – unter der weiteren Voraussetzung, dass dem LVwG OÖ die Qualität eines „Gerichtes“ i.S.d. Art. 267 AEUV zukommt (vgl. dazu das beim EuGH derzeit zu C-293/20 anhängige Verfahren) – wohl als zulässig erweisen dürfte.

## D. In der Sache

### 1. Grundzüge des österreichischen Systems der Pflicht zur sowie der Sicherung der Mautentrichtung hinsichtlich schwerer Lastkraftwagen (LKW)

Nach Teil B der im Anlassfall maßgeblichen Version 58 der „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs“<sup>4</sup> erfolgt(e) die Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut für Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (sog. „Schwer-LKW“) durch ein vollelektronisches Mautsystem. Zu diesem Zweck war (bzw. ist) das gesamte mautpflichtige Straßennetz zunächst in einzelne Mautabschnitte geteilt, wobei der solcherart resultierende Mauttarif, dass in Abhängigkeit von der Emissionsklasse, in die der mautpflichtige Schwer-LKW fällt, für jeden zurückgelegten Kilometer ein entsprechender Euro-Betrag zu entrichten war (ist)<sup>5</sup>, pro einzelner dieser Mautabschnitte gesondert eingehoben wurde (wird).

Diese sog. „fahrleistungsabhängige“ Maut dient(e) der Anlastung der Infrastrukturkosten sowie jener Kosten, die verkehrsbedingt durch Luftverschmutzung und Lärmbelastung entstehen.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Mautentrichtung war (bzw. ist) das Mitführen eines zugelassenen und korrekt funktionierenden sowie dauerhaft ordnungsgemäß im LKW angebrachten Fahrzeuggerätes (i. d. R. eine sog. „GO-Box“). Zwischen den einzelnen Anschlussstellen des mautpflichtigen Straßennetzes waren (sind) Antennen (Funkbaken) über der Fahrbahn angebracht (sogenannte Mautabbuchungsstellen bzw. Mautportale). Beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle trat (bzw.) tritt die GO-Box mittels Mikrowellentechnologie mit den straßenseitigen Antennen der Mautabbuchungsstelle in Verbindung und generiert(e) so eine Mauteinhebung für den betreffenden Mautabschnitt (vgl. MautO-V58, S. 62).

Die Anmeldung zum Mautsystem erfolgt(e) über eine GO-Vertriebsstelle, wobei die Bezahlung der Maut entweder mittels Verrechnung im Nachhinein (Post-Pay-Verfahren) oder – im Regelfall – mittels Abbuchung eines zuvor erworbenen Mautguthabens (Pre-Pay-Verfahren) möglich war (bzw. ist).

Im Pre-Pay-Verfahren wurde (wird) bei Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes das zuvor erworbene Mautguthaben um den für den jeweils durchfahrenen Mautabschnitt gültigen Mauttarif reduziert (vgl. MautO-V58, S. 81 f).

---

<sup>4</sup> Im Folgenden auch: MautO-V58 (siehe BEILAGE 1, auch abrufbar unter: <https://www.asfi-nag.at/media/4607/mautordnung-version-58-gesamt-inkl-aller-anhaenge.pdf>).

<sup>5</sup> Vgl. BEILAGE 2, auch abrufbar unter: [file:///C:/Users/P09599521/Desktop/GO-Maut%20Tarife%202020\\_de.pdf](file:///C:/Users/P09599521/Desktop/GO-Maut%20Tarife%202020_de.pdf)



Für ordnungsgemäß zum Mautsystem angemeldete und mit einem zugelassenen Fahrzeuggerät ausgestattete Kraftfahrzeuge bestand (bzw. besteht) in bestimmten Fällen (technisches Gebrechen des Fahrzeuggerätes oder des Mautsystems, zu niedriger Pre-Pay-Kontostand etc.) und unter besonderen Bedingungen die Möglichkeit der Nachentrichtung der Maut (vgl. MautO-V58, S. 96 f).

Wurde (bzw. wird) die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, konnte (kann) der Lenker entweder durch das Mautaufsichtsorgan oder – wenn der Verstoß nicht durch Anhaltung des LKW, sondern mittels elektronischer Überwachung festgestellt wurde – im Wege einer nachträglichen schriftlichen Aufforderung zur Entrichtung der Ersatzmaut aufgefordert werden.

Wurde (bzw. wird) die Maut bzw. Ersatzmaut nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht beglichen, dann wurde (wird) Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. den Magistrat) erstattet und von dieser ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt (vgl. MautO-V58, S. 107 ff).

## 2. Konsequenzen dieses Systems bei nicht ordnungsgemäßer Mautentrichtung im Rahmen des „Pre-Pay-Verfahrens“

Hat der Fahrzeuglenker für das „Pre-Pay-Verfahren“ optiert und weist die GO-Box kein oder ein zu geringes Guthaben auf, so kann keine ordnungsgemäße Mautentrichtung mehr erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt ist somit das Tatbild des § 20 Abs. 2 BStMG erfüllt. Dies betrifft jedoch nicht nur den gerade aktuell durchfahrenen Mautabschnitt, sondern auch alle nachfolgenden Teilstrecken.

Nach dem sog. „Kumulationsprinzip“ des § 22 Abs. 2 VStG sind derartige Strafen „nebeneinander“ – im Sinne von rein additiv – zu verhängen.

## 3. Bedenken im Hinblick auf das Verbot der Mehrfachverfolgung bzw. –bestrafung (Art. 50 EGRC)

3.1. Vor einem solchen national-rechtlichen Hintergrund erweisen sich in der Praxis mit Blick auf das in Art. 50 EGRC grundlegende Mehrfachverfolgungs- bzw. -bestrafungsverbot insbesondere folgende Sachverhaltskonstellationen – die im Übrigen zudem auch in wechselseitiger Kombination auftreten können – als besonders problematisch:

- 1. Es kommt häufig vor, dass nach dem Aufbrauchen des Mautguthabens während eines relativ kurzen Zeitraumes in unmittelbarer Abfolge mehrere mautpflichtige Streckenabschnitte durchfahren werden, ohne dass in dieser Phase an einer GO-Vertriebsstelle das erforderliche Mautguthaben erworben werden könnte – so bestehen beispielsweise für das gesamte Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich nur zwanzig GO-Vertriebsstellen<sup>6</sup>;
- 2. Selbst wenn dieselbe Strecke mehrfach nach einer jeweils kurzen zeitlichen Unterbrechung (wie z.B. im Falle von täglichen Lieferungen) benützt wird, kann vom LKW-Lenker eine z.B. infolge defekter GO-Box entstandene Nichtabbuchung über einen längeren Zeitraum – häufig bis zur erst nach einigen Wochen (im gegenständlichen Anlassfall: drei Monate!) eingehenden Aufforderung der ASFINAG, die fällige Ersatzmaut zu entrichten – faktisch unbemerkt bleiben;
- 3. Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden ist jeweils durch deren Amtssprengel begrenzt, sodass selbst bei einer relativ kurzen Fahrtstrecke auf einer Autobahn eine parallel-beziehungslose verwaltungsstrafrechtliche Zuständigkeit von mehreren Bezirksverwaltungsbehörden (gegebenenfalls zudem auch von verschiedenen Bundesländern) in Betracht kommen kann;

Wenn und weil auch in solchen Konstellationen nach § 22 Abs. 2 VStG gegen den LKW-Lenker mehrere Strafen verhängt werden (müssen), kann deren Einzelhöhe zwar durch die Heranziehung diverser Strafbemessungsinstrumentarien möglichst niedrig gehalten werden, um auf diese Weise die Gesamtstrafhöhe in einigermaßen akzeptablen Grenzen zu halten; hierzu zählen etwa:

- Die Verhängung bloß der in § 20 Abs. 2 BStMG festgelegten Mindeststrafe für jedes Einzeldelikt (wie dies von manchen Behörden rein präventiv praktiziert wird, obwohl die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen eigentlich nicht erfüllt sind);
- und/oder eine Unterschreitung dieser Mindeststrafe bis zur Hälfte (wobei jedoch meist die hierfür festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind);
- oder die Annahme des Vorliegens eines fortgesetzten Delikts mit der Konsequenz, dass lediglich eine Gesamt- statt mehrerer Einzelstrafen zu verhängen ist, was jedoch der höchstgerichtlichen Judikatur widerspricht<sup>7</sup>;
- und/oder die Erteilung bloß einer Ermahnung (§ 45 Abs. 1 Z. 4 VStG) oder einer Beratung (§ 33a VStG) bzw. die Vorschreibung einer Ersatzmaut (§ 19 i.V.m. § 20 Abs. 5 BStMG) anstelle der Verhängung einer Strafe, wobei auch in diesen Fällen jeweils enge gesetzliche Anforderungen erfüllt sein müssten;
- etc.

Die grundlegende Problematik besteht jedoch darin, dass der Lenker den Mautverstoß oft nicht aus eigenem realisiert, sondern – weil dieser regelmäßig im Wege

---

<sup>6</sup> Vgl. <https://www.asfinag.at/maut-vignette/vertriebsstellen/>

<sup>7</sup> Vgl. z.B. VwGH vom 25. Jänner 2018, Ra 2016/06/0025.

einer elektronischen Überwachung festgestellt wird – erst durch einen Behördenakt auf diesen aufmerksam gemacht wird. Je später daher die Behörde jeweils faktisch eingreift, desto mehr Delikte haben sich bis zu diesem Zeitpunkt aggregiert.

Außerdem erweisen sich die zuvor aufgezeigten behördlichen Handlungsmöglichkeiten – vom regelmäßigen Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen abgesehen – vor allem auch deswegen nicht als praktikabel, weil sie sich häufig bloß als eine (meist im Grunde rechtlich ohnehin nicht zulässige) Umgehung der Kernproblematik darstellen. Diese besteht nämlich zum einen darin, dass in der österreichischen Rechtsordnung keine Norm existiert, die im Verwaltungsverfahren eine generelle Handhabung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gebietet; und in gleicher Weise fehlt es auch an einer Rechtsvorschrift, die jeder Behörde – zumindest für Konstellationen von auf der Hand liegenden bzw. nahezu zwangsläufig vorhersehbaren Parallelverfahren – eine Verpflichtung dahin auferlegt, nicht jeweils quasi „scheuklappenartig“ vorzugehen, sondern solche Verfahren wechselseitig zu koordinieren.

3.2. Das LVwG OÖ geht davon aus, dass der EuGH insbesondere mit seinem Urteil vom 12.9.2019, C-64/18 („Maksimovic“), klargestellt hat, dass ein im nationalen Recht vorgesehenes Kumulationsprinzip nicht per se gegen das Unionsrecht verstößt, sofern einerseits sichergestellt ist, dass eine Kumulierung von Strafen gesamthaft betrachtet in effektiv verhältnismäßiger Weise gehandhabt wird, und andererseits auch eine Gewährleistung dahin besteht, dass dem Verbot der Mehrfachverfolgung und -bestrafung (Art. 50 EGRC) in jener Ausprägung, die dieses durch die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 4 des 7.ZPMRK erfahren hat, in tatsächlich wirksamer Weise entsprochen wird.

Auf den Punkt gebracht bedeutet dies – wie jüngst auch im Urteil des EGMR vom 8.10.2020, 67334/13 („Bajcic“), m.w.N., zusammengefasst – vornehmlich, dass in dem Fall, dass gegen einen Beschuldigten mehrere Strafverfahren geführt werden, die sich auf ein in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht untrennbar verwobenes („inextricably linked together“) deliktisches Geschehen beziehen, nur dann keine Verletzung des Mehrfachverfolgungs- und -bestrafungsverbots vorliegt,

- wenn diese Verfahren – sowohl abstrakt als auch in concreto – jeweils unterschiedliche, jedoch wechselseitig komplementäre Aspekte eines sozialen Fehlverhaltens behandeln,
- wenn die Durchführung mehrerer Verfahren sowohl gesetzlich grundgelegt als auch nach ständig geübter Praxis für den Beschuldigten vorhersehbar ist,
- wenn diese Verfahren de facto jeweils derart geführt werden, dass eine Benachteiligung des Beschuldigten, vor allem im Zuge der Beweiserhebung und Beweisverwertung, insgesamt so weit als möglich vermieden wird,

- sowie vor allem nur dann, wenn die in einem dieser Verfahren bereits rechtskräftig gewordene Strafen in der Folge auch in den anderen Verfahren angemessen berücksichtigt werden, wobei dies am besten dadurch erreicht werden kann, dass ein Anrechnungsmechanismus gesetzlich festgelegt ist, der sicherstellt, dass das Gesamtausmaß aller Einzelstrafen verhältnismäßig ist (vgl. RN 39 dieses Urteils).

Bereits zuvor hatte der EuGH im Urteil vom 20.3.2018, C-524/15 („Menci“)<sup>8</sup>, festgestellt, dass eine das Verbot der Mehrfachverfolgung und -bestrafung des Art.50 EGRC einschränkende Kumulation vor allem den folgenden Bedingungen genügen muss<sup>9</sup>:

- Die Kumulation muss gesetzlich vorgesehen sein (RN 42) und darf den Wesensgehalt der Gewährleistung des Art. 50 EGRC nicht tangieren (RN 43);
- die einzelnen Verfahren müssen – jeweils per se sowie gesamthaft betrachtet – anerkannten Zwecken des Gemeinwohls dienen (RN 44 f); und
- insgesamt besehen muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (RN 46 ff).

Weiters muss die nationale Regelung einerseits klare und präzise Festlegungen enthalten, die es dem Einzelnen ermöglichen, vorherzusehen, bei welchen Handlungen und Unterlassungen eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen in Frage kommt (RN 49), sowie zudem sicherstellen, dass die Belastungen, die sich aus einer solchen Kumulierung für die Betroffenen ergeben, auf das zur Zielerreichung zwingend Erforderliche beschränkt bleiben (RN 52). Dies bedeutet, dass es einerseits Regeln zur Gewährleistung einer Koordinierung geben muss, um die mit der Kumulierung verbundene zusätzliche Belastung für die Betroffenen auf das zwingend Erforderliche zu beschränken (RN 53), sowie andererseits auch Regeln, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Schwere aller verhängten Sanktionen der Schwere der betreffenden Straftat entspricht, d.h. Regeln, welche die zuständigen Behörden dazu verpflichten, im Fall der Verhängung einer zweiten Sanktion effektiv dafür zu sorgen, dass die Schärfe aller verhängten Sanktionen nicht die Schwere der festgestellten Straftat überschreitet (RN 55 und 58).

3.3. Mit Blick auf den Anlassfall des gegenständlichen Vorabentscheidungsersuchens lässt sich aus dieser jeweils wechselseitigen Bezugnahme zwischen EuGH- und EGMR-Judikatur als gemeinsame Richtschnur ableiten, dass die Institutionalisierung eines Kumulationssystems als Minimalvoraussetzung zugleich die gesetzliche Verankerung sowohl eines Koordinationsgebotes als auch die Handhabung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedingt.

---

<sup>8</sup> Darauf hat der EGMR in seiner Entscheidung vom 8.10.2020, 67334/13 („Bajcic“), explizit Bezug genommen (vgl. RN 14).

<sup>9</sup> Wobei in diesem Zusammenhang wiederum auf das Urteil des EGMR vom 15.11.2016, 24130/11 („A und B gegen Norwegen“), hingewiesen wurde.

Es dürfte somit insbesondere als nicht hinreichend anzusehen sein, wenn diesen Bedingungen nicht schon vorweg per allgemein verbindlichem Gesetz, sondern im Ergebnis bloß in konkreten Einzelfällen, nämlich dadurch Rechnung getragen wird, dass mittels Inanspruchnahme eines streitigen Verfahrens, in dem gegebenenfalls die Nichtanwendbarkeit einer nationalen Regelung wegen Widerspruches zum Unionsrecht festgestellt wird – und somit (gesamthaft betrachtet) in der Regel erst ex post und mehr oder weniger punktuell-zufällig –, eine solche Koordinationsfunktion tatsächlich wahrgenommen und darauf basierend eine insgesamt verhältnismäßige Strafhöhe festgelegt wird.

Vielmehr ist nach der zuvor dargestellten Judikatur offensichtlich geboten, dass – dem Legalitätsprinzip des Art. 49 EGRC entsprechend – ein solches Koordinations- und Verhältnismäßigkeitsgebot bereits auf gesetzlicher Ebene – und damit allgemein verbindlich sowie für jedermann vorhersehbar und berechenbar – normiert ist.

3.4. Wie schon zuvor angeführt (vgl. oben, D.3.1.), existiert für den Bereich des österreichischen Verwaltungsstrafverfahrensrechts in Gestalt des § 22 Abs. 2 VStG zwar ein gesetzliches Gebot der Strafkumulierung; im unmittelbaren Konnex damit (und auch sonst) ist jedoch auf gesetzlicher Ebene, und zwar weder im speziellen Materiengesetz (BStMG) noch (wie dies am zweckmäßigsten wäre) in der allgemeinen Verfahrensordnung (VStG), weder eine Verpflichtung zur wechselseitigen Behörden- und Gerichtskoordination noch zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt, wobei Derartiges – wie oben unter D.3.1. dargestellt – auch nicht mittelbar gesetzlich abgeleitet werden kann.

Insgesamt besteht daher das Bedenken, dass nach § 20 Abs. 2 BStMG i.V.m. § 22 Abs. 2 VStG mehrfach erfolgte Bestrafungen gleichsam systembedingt in großer Zahl gegen Art. 50 EGRC verstoßen<sup>10</sup>.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die 11 im Anlassfall gegen den Beschwerdeführer verhängten Geldstrafen – obwohl es sich hierbei ohnehin jeweils bloß um die Mindeststrafe (300 Euro) handelte – zusammen gerechnet sogar die gesetzlich festgelegte Höchststrafe (3.000,- Euro)

---

<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung des Mehrfachverfolgungs- und -bestrafungsverbot im Rahmen einer Verfahrensordnung wie jener nach dem VStG, die maßgeblich durch das sog. „Amtswegigkeits-“ im Sinne eines Investigativprinzips dominiert ist (vgl. jüngst VwGH v. 24.9.2020, Ra 2019/17/0041), nach der also der Richter zugleich als Staatsanwalt fungiert, nur dann auch tatsächlich effektiv werden kann, wenn die dessen Sicherung intendierenden Instrumentarien explizit gesetzlich normiert sind; ansonsten hängt es nämlich entscheidend von der Zufälligkeit des Wissens des jeweiligen Behörden- bzw. Gerichtsorganes um den jeweiligen aktuellen Stand der höchstgerichtlichen Judikatur ab.

überschreiten (!!!), weil auch nicht einmal insoweit eine gesetzliche Sicherheitsvorkehrung zur Verhinderung von derart offensichtlich unverhältnismäßigen Auswüchsen des Kumulationsprinzips existiert.

## E. Zusammenfassung

Aus den zuvor dargestellten Gründen resultiert somit für das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im Vorfeld seiner Entscheidung über die im Anlassverfahren anhängige Beschwerde folgende, die Auslegung des Unionsrechts betreffende zentrale Fragestellung:

Ist Art. 50 EGRC (insbesondere in Verbindung mit der Euro-Vignetten-Richtlinie 1999/62/EG) dahin auszulegen, dass die Kombination einer nationalen Regelung, die – wie § 20 Abs. 2 BStMG i.V.m. § 22 Abs. 2 VStG – eine kumulative Verfolgung und Bestrafung von seriellen, auf jeweils abgegrenzten Streckenabschnitten begangenen Verstößen gegen die Mautpflicht gebietet, dann dem Verbot der Mehrfachverfolgung und -bestrafung widerspricht, wenn insoweit nicht zugleich auf gesetzlicher Ebene sowohl eine Koordinationspflicht für sämtliche für die Durchführung dieser Strafverfahren zuständigen Behörden und Gerichte als auch eine explizite Verpflichtung zu einer effektiven Handhabung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bezüglich der Höhe der Gesamtstrafe festgelegt ist?

Vor diesem Hintergrund wird daher der Gerichtshof der Europäischen Union darum ersucht, diese Frage im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 267 AEUV einer Klärung zuzuführen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich



Dr. G r o f

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

2 BEILAGEN